

## **Gebührenordnung**

### **der Gemeinde Avers für das Baubewilligungsverfahren**

#### Art. 1

Für die Behandlung von Baugesuchen gemäss Art. 15 des Baugesetzes der Gemeinde Avers werden folgende Gebühren erhoben:

- a) eine Grundgebühr von Fr. 40.-- bis Fr. 600.-- je nach Umfang des Projektes;
- b) eine Gebühr von Fr. -.30 je m<sup>3</sup> Baukubus, berechnet nach den SIA-Normalien für Wohnbauten inkl. landwirtschaftliche Wohnbauten;
- c) eine Gebühr von Fr. -.10 je m<sup>3</sup> Baukubus, berechnet nach den SIA-Normalien für Stallbauten.

#### Art. 2

Ausserordentliche Auslagen der Bewilligungsbehörde (Vorbescheide, Sondierungen, statische Berechnungen, Gutachten, Augenscheine etc.) hat der Gesuchsteller nach den Selbstkosten zu erstatten, sofern sich die vorgenommenen Abklärungsmassnahmen als gerechtfertigt erweisen.

#### Art. 3

Für die in dieser Gebührenordnung nicht erwähnten Entscheide in Bausachen beträgt die Gebühr Fr. 40.-- bis Fr. 500.--.

#### Art. 4

Die Gebühren werden bei Zustellung der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

#### Art. 5

Wird die Baubewilligung verweigert oder verzichtet der Bauherr auf die Ausführung, so werden die effektiven Spesen für die Behandlung der Baueingabe erhoben.

#### Art. 6

Diese Gebührenordnung ist vom Gemeindevorstand, gestützt auf Art. 107 des Baugesetzes der Gemeinde Avers, am 29. Oktober 2003 erlassen worden und tritt mit der Genehmigung des Baugesetzes durch die Regierung des Kantons Graubünden am 09. Februar 2004 in Kraft.